

S a t z u n g

des Heimat- und Verschönerungsvereins Schmölln e. V.

vom 14. November 2012

§ 1

Name, Sitz des Vereins

- (1) Der Name des Vereins ist Heimat- und Verschönerungsverein Schmölln e. V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Schmölln/Thüringen.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister am Amtsgericht Altenburg, VR Nr. 338 eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein stellt sich folgende Aufgaben entsprechend seiner Möglichkeiten:
 - die Förderung des Heimatbewußtseins, Erforschung, Erhaltung und Förderung des Brauchtums der Heimat,
 - Kunst- und Kulturgüter zu sammeln, zu erhalten und zu publizieren,
 - zur Verschönerung des Orts- und Umgebungsbildes beizutragen,
 - Unterstützung und Förderung kultureller Bestrebungen,
 - den Natur- und Umweltschutz zu fördern,
 - Kontaktpflege zu benachbarten Heimatvereinen,
 - Anregungen in kommunalen Angelegenheiten, zur Stadt- und Ortsteilentwicklung, übernimmt Betreuung und Pflege ausgewählter Heimatobjekte, Aussichtspunkte und Denkmale.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch ehrenamtliche Tätigkeiten ohne Vergütungen und die Sammlung von Spendenmitteln zur Verwirklichung ihrer Ziele.

§ 3

Selbstlosigkeit, Mitgliederbeiträge, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein führt eine eigene Kasse. Er finanziert seine Arbeit durch Mitgliederbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen Dritter. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, Gesellschaften, Körperschaften, Vereine und Anstalten öffentlichen und privaten Rechts werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch unabhängig und offen für alle Mitglieder gemäß Punkt (1), sofern sie nicht rassistische und faschistische Ziele vertreten.
- (3) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (4) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher sein als der 1 1/2-fache Jahresbeitrag.
- (5) Der Verein hat die folgenden Mitglieder:
 - jugendliche Mitglieder,
 - ordentliche Mitglieder,
 - Ehrenmitglieder
- (6) Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet. Mit dem Antrag bekennt sich der Antragsteller zur Satzung und dem satzungsgemäßen Handeln.

- (7) Ehrenmitglieder können Mitglieder des Vereines werden, die sich im Sinne der Bestrebungen des Vereines besonders verdient gemacht haben und von der Mitgliederversammlung ernannt wurden. Solche Mitglieder bleiben ordentliche Mitglieder, doch können sie von der Beitragszahlung befreit werden.
- (8) Die Mitgliedschaft endet durch:
- Austritt des Mitgliedes,
 - Ausschluss des Mitgliedes,
 - Tod des Mitgliedes.
- (9) Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
- (10) Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn
- das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat
- oder
- mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen (Jahresbeitrag) in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat.
- Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.
- (11) Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Revisionskommission und
- die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus:
- dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart,
 - dem Schriftführer und
 - 1 weiteres Mitglied.

Der gewählte Vorstand wählt aus seinen Reihen die qualifizierten Vorstandsmitglieder Vorsitzender, Stellvertreter, und Kassenwart.

- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des qualifizierten Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist dessen Amt in der nächsten Mitgliederversammlung durch die Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes für die Dauer der restlichen Amtszeit des Vorstandes neu zu besetzen.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt u. a. darin die Arbeit von Beiräten bzw. Arbeitsgruppen welche die Zielsetzungen des Vereines verantwortlich leiten bzw. die Vorstandsarbeit unterstützen.
- (6) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

§ 7

Revisionskommission

Die Revisionskommission besteht aus zwei Mitgliedern. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung im gleichen Zeitraum der Vorstandswahl. Die Revisionskommission hat jährlich eine Prüfung der Kassengeschäfte durchzuführen und zur Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Quartal durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von drei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einfachem Brief einzuladen.
- (3) Jedes Mitglied kann bis zu 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- die Entgegennahme der Vorstandsberichte,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes und der Revisionskommission,
 - Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung
 - Satzungsänderungen
 - Beschluss über die Erhebung einer Umlage
 - Auflösung des Vereins
- (6) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Stimmen werden offen abgegeben, sofern nicht die Mitgliederversammlung die geheime Stimmabgabe beschließt.
Für die folgenden Beschlüsse gilt die qualifizierte Mehrheit:
- Satzungsänderung (§ 33 BGB) 3/4 Mehrheit,
 - Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) 3/4 Mehrheit
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder verlangt wird.

§ 10

Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum und Telefon/Fax/E-Mail.

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Eine Weitergabe der Daten ist untersagt.

Namensangaben sind bei Veröffentlichungen bzw. Homepagemitteilungen gestattet, sofern nicht ein Widerspruch der Beteiligten vorliegt.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine 3/4 – Mehrheit.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schmölln, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu Zwecken der Verschönerung der Stadt Schmölln zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. November 2012 nach Genehmigung des Amtsgerichtes Altenburg in Kraft und löst die bis dahin gültige Satzung ab.

Schmölln, den 14. November 2012

Im Original gezeichnet:

Fredi Landgraf
Vorsitzender

Hans-Jürgen Krause
Stellvertreter

Thomas Morgenstern
Kassenwart

Petra Poser
Schriftführerin

Johannes Fabian
Vorstandsmitglied

Andreas Hofmann
Mitglied

Bernd Leickert
Mitglied